

Besondere Bedingung Nr. 2902

Gebäudeglaspauschalversicherung im Rahmen der Soll & Haben Versicherung "KOMPAKT-SCHUTZ" (mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst die gesamte Verglasung des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) - auch Verglasungen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sowie Solarkollektoren und Lichtkuppeln.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert. Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- Fassadenverkleidungen
- Glasverkachelungen
- Treib- und Gewächshäuser

2. Versicherte Kosten

2.1 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.1 der ABG angeführten Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) sind mitversichert.

2.2 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.2 der ABG angeführten Entsorgungskosten sind mitversichert.

2.3 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.3 der ABG angeführten Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge sind mitversichert.

2.4 Die Kosten für eine kurzfristig erforderliche Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.5 Die Kosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Ersatzleistung

3.1 In Ergänzung zu Art.8 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Bewegungs- und Schutzkosten laut Pkt. 2.1 sowie inkl. Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge laut Pkt. 2.3) mit EUR 2.180,19 begrenzt.

3.2 Die Ersatzleistung für die Entsorgungskosten laut Pkt. 2.2 ist mit 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt.

3.3 Die Ersatzleistung für die Kosten laut Pkt. 2.4 ist mit EUR 2.180,19 je Schadenereignis begrenzt.

3.4 Die Ersatzleistung für die Kosten laut Pkt. 2.5 ist mit EUR 2.180,19 je Schadenereignis begrenzt.

4. Zusätzlich mitversichert

4.1 Steckschilder und Schilderverglasungen

Schäden an zum Betrieb gehörenden Steckschildern und Schilderverglasungen - des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) - aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis maximal EUR 2.180,19 je Schadenereignis mitversichert (inkl. Kosten lt. Pkt. 2.1, 2.2, 2.5).

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

4.2 Schäden an Einrichtung und Waren

Schäden an der Einrichtung und an Waren, als Folge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, sind bis maximal EUR 2.180,19 je Schadenereignis mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

5. Vorsorge

Als Vorsorge stehen 10% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude zur Verfügung.

Sie ist für den Fall vereinbart, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen dieser Gebäude niedriger sind als die tatsächlichen Neuwerte.

Sie gilt im Schadenfall für die Positionen, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

6. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen der Gebäude um mehr als 15% niedriger sind als die tatsächlichen Neuwerte.

In diesem Fall wird gemäß Art.9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen zu den tatsächlichen Neuwerten ersetzt.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.